

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kurort Bad Westernkotten vom 08.Juni 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.516) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 527 vom 24.11.2006) wird von der Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 05. Juni 2007 für den Ortsteil Bad Westernkotten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Im Ortsteil Bad Westernkotten dürfen Verkaufsstellen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen beginnend mit dem ersten Sonntag im April in der Zeit von 8.00 – 9.00 Uhr und von 11.00 – 18.00 Uhr, Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen verkaufen.  
Fällt Ostern in den Monat März, dürfen die Verkaufsstellen ab dem Ostermontag an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr – 9.00 und von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr für den Verkauf der oben genannten Waren geöffnet sein. Ausgenommen sind die stillen Feiertage Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.
- (2) Der Inhaber oder die Inhaberin hat die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.